

## Nachversicherungsgarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung

Alle BU- und BUZ-Versicherungen sind mit einer Nachversicherungsgarantie ausgestattet; d.h. der Versicherungsnehmer kann unter bestimmten Voraussetzungen die versicherte BV-Barrente ohne erneute Gesundheitsprüfung an die geänderten Lebensumstände anpassen.

Der Versicherungsschutz kann bei Eintritt folgender Ereignisse erhöht werden:

- Heirat der versicherten Person
  - Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft der versicherten Person im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)
  - Geburt eines Kindes der versicherten Person
  - Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person
  - Tod des mitverdienenden Ehegatten der versicherten Person oder des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des LPartG
  - Ehescheidung der versicherten Person oder Aufhebung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG
  - Aufnahme eines Studiums an einer staatlich anerkannten Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, dessen angestrebter Studienabschluss in Deutschland anerkannt ist.
  - Erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (Referendariat) mit Aufnahme einer unbefristeten Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis (ohne spätere Verbeamtung).
  - Erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung oder Berufsbildung der versicherten Person
  - Erstmaliger Wechsel in die berufliche Selbstständigkeit
  - Steigerung des jährlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person von mindestens 10% im Vergleich zum Vorjahr
  - Steigerung des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern in den letzten 3 Jahren um mindestens 30% im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der drei davorliegenden Jahre.
- 
- Aufnahme eines Darlehens im gewerblichen Bereich oder zur Finanzierung einer selbst genutzten Immobilie von mindestens 50.000 EUR.
  - Befreiung des selbständigen Handwerks von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.
  - Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Antrag auf Nachversicherung muss innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses gestellt und durch Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. Einkommensunterlagen, Urkunden oder amtliche Bestätigungen) belegt werden. Außerdem sind noch folgende Antragsfragen zu beantworten: Vorversicherungen, Bruttoeinkommen. Das Recht auf Erhöhungen kann dabei bis zu fünfmal in Anspruch genommen werden.